



Sozialdemokratische Partei
Kanton Uri

Justizdirektion Uri
Rathausplatz 5
6460 Altdorf

Altdorf, 14.03.2016

Vernehmlassung Gemeindegesetz

Sehr geehrte Frau Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung der Sozialdemokratischen Partei Uri dankt für die Einladung zur Beteiligung an der Vernehmlassung zum neuen Gemeindegesetz und nimmt dazu folgendermassen Stellung:

Allgemeines

Wir stellen fest, dass der Entwurf des neuen Gemeindegesetzes zwar die aktuellen Verhältnisse widerspiegelt, aber möglicherweise nicht in allen Punkten zukunftsfähig ist. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen zum Stimmrecht und zur Wahlfähigkeit (Art. 9). Ferner schliesst der Entwurf auch die Kompetenzdelegation von der Gemeindeversammlung an ein Gemeindeparlament oder öffentliche Verhandlungen von Behörden (Art. 19) aus. Das Gemeindegesetz sollte u.E. in Bezug auf diese Punkte Raum für kommunale Sonderregelungen lassen.

Zum 5. Teil der Vorlage (ÄNDERUNG IM BESTAND UND IM GEBIET DER GEMEINDEN) halten wir fest: Die SP Uri will starke Gemeinden dank Gebietsreformen. Der Kanton soll die Möglichkeit haben, Gemeindefusionen notfalls vorzuschreiben und diese dann auch adäquat finanziell zu unterstützen. Diesbezüglich gibt es eine grundlegende Differenz zum Vernehmlassungsentwurf, der explizit am Grundsatz der Freiwilligkeit festhält (Art. 56).

Zu einzelnen Artikeln

Art. 6 Abs. 1

Die Begrifflichkeit („ein beschränktes Gebiet“) ist ungenau und missverständlich. Wir schlagen vor, konsequent den Begriff „Sachbereich“ zu verwenden.

Art. 8 Abs. 2

Wir möchten darauf hinweisen, dass ein gewisser Teil der Bevölkerung nach wie vor über keinen Internet-Zugang verfügt. Andererseits möchten wir anregen, dass die Gemeinden verpflichtet werden, Rechtserlasse (auch) auf ihrer Internetseite zu publizieren.

Art. 9 Abs. 1

Stimmberechtigung und Wahlfähigkeit sind in der Kantonsverfassung geregelt. Die SP Uri ist klar der Ansicht, dass im Gemeindegesetz wenigstens die Möglichkeit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene verankert werden sollte.

Art. 10

Art. 10 hält unmissverständlich fest, dass die Stimmberechtigten ihre Rechte an der Urne oder an der Gemeindeversammlung ausüben. Die allfällige Einsetzung eines Gemeindeparlamentes ist damit nicht möglich.

Wir schlagen als Art. 10 Abs. 2 folgende Ergänzung vor:

Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, können die der Gemeindeversammlung zustehenden Befugnisse einem Gemeindeparlament übertragen werden.

Art. 15 Abs. 2

Die Verpflichtung, nicht stimmberechtigte Personen an Gemeindeversammlungen getrennt zu platzieren, ist heute nicht üblich, und beim Verzicht auf diese Massnahme offenbar auch nicht notwendig. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Bei Versammlungsbeginn ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind.

Art. 18

Mit der Bestimmung, wonach die Gemeinden Vorschriften für das Verfahren in den Behörden erlassen, sind wir einverstanden. Wird dies kontrolliert, gegebenenfalls auch sanktioniert? Wenn ja, von wem?

Art. 19

Grundsätzlich ist der Ausschluss der Öffentlichkeit von Verhandlungen der Behörden wohl richtig und nachvollziehbar. Aus unserer Sicht sollte es allerdings möglich sein, Ausnahmen zuzulassen.

Art. 20

Die Bestimmung verweist auf den mehr oder weniger identischen Wortlaut von Art. 86 der Kantonsverfassung. Es handelt sich um eine Gesetzesbestimmung, deren Formulierung schwammig und ihre praktische Bedeutung unklar ist.

Art. 21

Nicht geregelt ist, wer über die Entbindung vom Amtsgeheimnis befindet. Aus unserer Sicht sollte dieser Punkt, wenigstens im erläuternden Bericht, thematisiert werden.

Art. 22

Wir halten fest, dass die Staatshaftung in der Kantonsverfassung nur rudimentär geregelt ist. Im Hinblick auf die wünschenswerte Einführung eines zeitgemässen kantonalen Haftungsgesetzes, sollte der Hinweis auf das übergeordnete Recht anstatt auf die Kantonsverfassung lauten.

Art. 53 Abs. 2

Aufgrund dieser Bestimmung können Gemeinden die Rechnungsprüfung vollumfänglich einer fachlich ausgewiesenen Drittperson übertragen. Die SP Uri lehnt dies ab und will eine dafür zuständige, verantwortliche Behörde. Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

²Zu diesem Zweck setzen sie eine Rechnungsprüfungskommission ein. Sie können die Aufgaben der Rechnungsprüfung teilweise einer fachlich ausgewiesenen Drittperson übertragen.

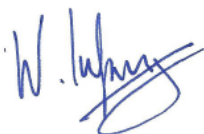
Art. 60 Abs. 1

Absatz 1 enthält einen Rechtschreibfehler („erforderliche“ statt: erforderlich).

Abschliessend möchten wir es nicht unterlassen, uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme nochmals bestens zu danken.

Freundliche Grüsse

Für die Sozialdemokratische Partei des Kantons Uri



Walter Infanger, Mitglied der Geschäftsleitung